

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1872.

№ XXXIV. Verordnung

des Kärstlichen Ministeriums vom 1. November 1872, die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird im Anschluß an Unjere Bekanntmachung vom 25. Juni d. J., die Einführung der Pharmacopoea Germanica betr. (Wochenblatt *N.* 151 und Frankf. Intelligenzblatt *N.* 27) und mit Hinweis auf §. 367 *N.* 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich als Nachtrag zu der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Gesetz-Samm. S. 46) und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen derselben Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

In allen Apotheken sind fortan die in der Beilage sub **D** verzeichneten Arzneimittel jederzeit vorrätzig zu halten (§. 41 der Apotheker-Ordnung).

§. 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich (die §§. 45, 46 und 47 der Apotheker-Ordnung).

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXIV.

24

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. November 1872.